

Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg vom 5. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamumfang des Studiums
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugang zum Masterstudiengang
- § 7 Modulhandbuch

Abschnitt II

Prüfungen

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Formen von Modulprüfungen
- § 10 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 15 Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III

Masterprüfung

- § 18 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 19 Bereich A: Vertiefungsmodule
- § 20 Bereich B: Wahlpflichtmodule
- § 21 Bereich C: Spezialisierungen
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 25 Masterabschluss
- § 26 Gesamtnote
- § 27 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 28 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage zu § 20

Anlage zu § 21

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt in dem Lehramtsbezogenen Masterstudiengang die Studiengangskonzeptionen, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Insbesondere regelt sie:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die erforderlichen Module und deren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Masterabschlusses wird der akademische Grad „Master of Education“ („M. Ed.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des lehramtsbezogenen Studiums dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. ²Die hierbei erworbenen Kompetenzen in den für lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienfeldern Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften können durch das Studium im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang vertieft und/oder fachübergreifend erweitert werden. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende über vertiefte Kenntnisse in den in Satz 2 aufgeführten Studienfeldern verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. ⁴Der Lehramtsbezogene Masterstudiengang qualifiziert

für eine akademische Tätigkeit außerhalb des bayerischen staatlichen Schuldienstes.

§ 4

Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters und soll nicht mehr als die Inhalte von zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 7 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 40 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

¹Der Lehramtsbezogene Masterstudiengang verteilt sich auf folgende Bereiche:

- A: Vertiefungsmodule,
- B: Wahlpflichtmodule,
- C: Spezialisierungen,
- D: Masterarbeit.

²Die Bereiche B: Wahlpflichtmodule und C: Spezialisierungen stehen alternativ zueinander.

§ 6

Zugang zum Masterstudiengang

- (1) Die Qualifikation für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg nach der Prüfungsordnung der Universität Augsburg für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und für die Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der Universität Augsburg (LPO-UA) in der jeweils gültigen Fassung oder durch einen sonstigen diesem Abschluss gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen. ²Der Nachweis der Erbringung von Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (3) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG ist anzuwenden. ²Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.

§ 7

Modulhandbuch

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert. ²Dieses Modulhandbuch verzeichnet für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach dieser Prüfungsordnung die Modulbeschreibungen sämtlicher für das Studium erforderlichen Module. ³Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
 - Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit SWS und LP,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl,

Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,

- Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
- ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul (z.B. Sprachkenntnisse)
- ggf. fachspezifische Angaben (z.B. Kombinationsmaßgaben).

- (2) ¹Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung wird durch den Prüfungsausschuss für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben. ²Der oder die Modulbeauftragte kann die Veröffentlichung von Auszügen (zum Beispiel zum Zwecke der Studienfachberatung) veranlassen.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 9

Formen von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form und in Textform, in mündlicher, in praktischer, in einer kombinierten schriftlich-mündlichen Form und in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
 - Berichte (Bearbeitungszeit von einem Tag bis sechs Wochen),
 - Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu vier Stunden),
 - Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen),
 - Hausaufgaben (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zwei Wochen),
 - Haus- oder Seminararbeiten (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten),
 - Protokolle (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Monaten).

²Bei Prüfungsleistungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form oder Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Eine Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 15 bis 30 Minuten. ²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich

vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- fachpraktische Prüfungen (Prüfungsdauer von 10 bis 90 Minuten),
- musikalisch-künstlerische Prüfungen (Prüfungsdauer von 10 Minuten bis eine Stunde),
- künstlerische Studienarbeit (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis sechs Monaten),
- künstlerisch-fachpraktische Prüfungen (Bearbeitungszeit bis zu sechs Stunden).

²In Modulprüfungen in praktischer Form erfolgt die fachpraktische, musikalisch-künstlerische, künstlerische oder künstlerisch-fachpraktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ³Gegenstand der Bewertung von Modulprüfungen in praktischer Form ist die erbrachte praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer.

²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(6) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (8) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in Abschnitt III dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden: § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung von Modulprüfungen ist so zu bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 10

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form oder Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Prüfung in Präsenz der Kandidaten oder Kandidatinnen ist mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung in Präsenz ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem

Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzer oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder von der Prüferin und von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) ¹Die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ²Sprachpraktische Lehrveranstaltungen finden in der Regel in der Fremdsprache statt; in den fremdsprachenphilologischen Fächern kann die Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.
- (7) ¹Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen oder für den Leistungsnachweis zugelassenen Hilfsmittel. ²Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ³Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des bzw. der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren, Teilnahme und mündlichen Prüfungen können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen oder Leistungsnachweisen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) ¹Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält

(Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten/von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller bekannt gegeben. ¹⁴Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. am jeweiligen Modul verbunden ist. ³Ein Leistungspunkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 9 Abs. 2 bis 7. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 9 Abs. 2 bis 7 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰In den Modulübersichten in Abschnitt III wird die Anzahl der möglichen

Teilprüfungen je Modul dargestellt; soweit in den Modulübersichten nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt, dabei kann auch eine Reihenfolge für die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen festgelegt werden. ¹²Die Festsetzungen nach Satz 11 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt zu geben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) ¹Prüfungsleistungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Prüfungsleistungen können auch nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Nicht benotete Prüfungsleistungen werden in den Modultabellen in der Spalte „Mögliche Prüfungsformen“ mit „ub“ gesondert gekennzeichnet.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁷Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 11 Abs. 5. ³Darüber hinaus können in dem Lehramtsbezogenem Masterstudiengang innerhalb der Fristen des § 24 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Der Prüfer/die Prüferin kann innerhalb des Semesters einen Nachholtermin bekannt geben. ⁶Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist zum nächstmöglichen Termin anzustreben.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²In den Prüfungsausschuss entsenden die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, die Philologisch-Historische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg je ein Mitglied und regeln zugleich dessen Vertretung. ³Die Wahl erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat auf die Dauer von drei Jahren. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Wählbar sind alle der Universität Augsburg angehörenden Personen, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils aktuellen Fassung prüfungsberechtigt und hauptberuflich in einem lehramtsbezogenen Studiengang tätig sind.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und regelt dessen oder deren Vertretung. ²Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
 - die Genehmigung von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen,
 - die Genehmigung des Modulhandbuchs.

³Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des

Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulbeauftragten. ²Diesen obliegt insbesondere die Koordination der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen, die fakultätsinterne Koordination der Module sowie die fakultätsinterne Erhebung und Verwaltung der Modulnoten. ³Dies gilt auch im Hinblick auf das von der zentralen Universitätsverwaltung festgelegte Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen soweit diese nicht in der Verantwortung der Prüferinnen und Prüfer liegen. ³Der Prüfungsausschuss nimmt Anträge nach §§ 6, 15, 17, 22 und 24 entgegen und entscheidet über diese ggf. im Benehmen mit dem Prüfungsamt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung geben; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁵Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die Bekanntgabe von Ort und Termin der Prüfungen rechtzeitig ortsüblich erfolgt.
- (5) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen für die Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen. ³Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungen können alle Personen, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung befugt sind, bestellt werden. ²Als Beisitzer bzw. Beisitzerin kann jede Person herangezogen werden, die einen fachlich einschlägigen Studiengang im jeweiligen Fachbereich erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 15

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische

Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit "nicht ausreichend" bewerten. ⁴Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Modulprüfungen mit "nicht bestanden" bewerten.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. ³Der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Abschnitt III **Masterprüfung**

§ 18

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Studierenden/der Studierenden und die Feststellung ermöglichen, dass der/die Studierende in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) Der Masterstudiengang besteht aus den in § 19 geregelten Modulen des Bereichs A: Vertiefungsmodule in den Modulgruppen:

- Erziehungswissenschaften A
- Fachdidaktiken A
- Fachwissenschaften A;

den in § 20 bezeichneten Modulen nach der LPO-UA sowie den in der Anlage zu § 20 geregelten weiteren Modulen des Bereichs B: Wahlpflichtmodule in den Modulgruppen:

- Erziehungswissenschaften B
- Fachdidaktiken B
- Fachwissenschaften B;

den in § 21 und in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelten Modulen des Bereichs C: Spezialisierungen mit den Spezialisierungen:

- Pädagogisch-psychologische Forschung
- Beratungslehrkraft;

sowie der Bereich D: Masterarbeit.

- (3) Für das Bestehen der Masterprüfung sind 120 Leistungspunkte zu erbringen wie folgt:

- 30 Leistungspunkte im Bereich A: Vertiefungsmodule,
- 60 Leistungspunkte im Bereich B: Wahlpflichtmodule oder
- 60 Leistungspunkte im Bereich C: Spezialisierung und
- 30 Leistungspunkte im Bereich D: Masterarbeit.

²Dabei sind im Pflichtbereich A mindestens 10 Leistungspunkte aus erziehungswissenschaftlichen Modulen, 10 Leistungspunkte aus fachdidaktischen Modulen und 10 Leistungspunkte aus fachwissenschaftlichen Modulen zu erbringen. ³Wenn der Bereich C: Spezialisierung gewählt wird, sind 60 Leistungspunkte aus einer Spezialisierung zu erbringen.

§ 19

Bereich A: Vertiefungsmodule

- (1) Der Bereich A: Vertiefungsmodule enthält die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten und in den folgenden Absätzen beschriebenen Module:

Modulgruppe Erziehungswissenschaften A:

Erziehungswissenschaftliche Module A			
Modulbezeichnung	Signatur	LP	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung Erziehungswissenschaft 1	MaLA-EWS-01	5	Klausur, mündl. Prüfung
Vertiefung Erziehungswissenschaft 2	MaLA-EWS-02	5	Klausur, mündl. Prüfung, schriftlich-mündliche Prüfung
Summe der Leistungspunkte:		10	

Modulgruppe Fachdidaktiken A:

Fachdidaktische Module A			
Modulbezeichnung	Signatur	LP	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung Fachdidaktik 1	MaLA-FD-01	5	Klausur, mündl. Prüfung, praktische Prüfung
Vertiefung Fachdidaktik 2	MaLA-FD-02	5	Klausur, mündl. Prüfung, praktische Prüfung
Vertiefung Fachdidaktik 3	MaLA-FD-03	10	Klausur, mündl. Prüfung, praktische Prüfung
Summe der Leistungspunkte:		10	

Modulgruppe Fachwissenschaften A:

Fachwissenschaftliche Module A			
Modulbezeichnung	Signatur	LP	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung Fachwissenschaft 1	MaLA-FW-01	5	Klausur, mündl. Prüfung, praktische Prüfung
Vertiefung Fachwissenschaft 2	MaLA-FW-02	5	Klausur, mündl. Prüfung, praktische Prüfung
Vertiefung Fachwissenschaft 3	MaLA-FW-03	10	Klausur, mündl. Prüfung, praktische Prüfung
Summe der Leistungspunkte:		10	

- (2) ¹Qualifikationsziele der Module der Modulgruppe Erziehungswissenschaften A sind auf der Basis der mit einem Bachelorabschlusses erworbenen Kompetenzen in der Allgemeinen Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie eine Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Reflexion, Begründung und Förderung sowie Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen. ²Dabei zielt das Modul „Vertiefung Erziehungswissenschaft 1“ auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem ausgewählten erziehungswissenschaftlichen Fach. ³Im Rahmen des Moduls „Vertiefung Erziehungswissenschaft 2“ wird die Kompetenz Lehr-Lernprozesse zu gestalten, zu begründen und zu fördern erweitert. ⁴Die erziehungswissenschaftlichen Module werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Gegenstände der Fachdidaktischen Module A sind die didaktischen Modelle jeweils eines Faches und die spezifischen Arbeitsmittel sowie die gültigen Bildungsstandards zur Konzeption von Unterricht und zum Einsatz außerschulischer Lehr- und Lernorte. ²Qualifikationsziel ist eine Vertiefung der Grundlagen fachlichen und fächerverbindenden Unterrichts, Kenntnisse der Ziele und Gestaltungsmöglichkeiten fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsprozesse, der Vermittlungs- und Unterrichtskompetenz. ³Dabei beziehen sich die Module „Vertiefung Fachdidaktik 1“ und „Vertiefung Fachdidaktik 2“ auf zwei unterschiedliche Fächer. ⁴Im Rahmen des Moduls „Vertiefung Fachdidaktik 3“ ist eine Vertiefung der Kenntnisse und eine Erweiterung des Verständnisses in zwei unterschiedlichen einschlägigen Bereichen eine Fachdidaktik nachzuweisen. ⁵Das Modul „Vertiefung Fachdidaktik 3“ kann anstatt der beiden Module „Vertiefung Fachdidaktik 1“ und „Vertiefung Fachdidaktik 2“ gewählt werden. ⁶Die Fachdidaktischen Module werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer praktischen Prüfung abgeschlossen.
- (4) ¹Gegenstände der Fachwissenschaftlichen Module A sind auf der Basis der im Bachelorstudium vermittelten fachlichen Grundlagen weiterführende Fragestellungen und die ihnen zugrunde liegenden Theorien, Methoden und Terminologien jeweils eines der in § 20 aufgeführten Fachbereiche. ²Qualifikationsziel des jeweiligen Fachmoduls ist eine Vertiefung der Kenntnisse und eine Erweiterung des Verständnisses des Aufbaus und der Systematik sowie der Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation von ausgewählten Inhalten sowie ihrer Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz. ³Dabei beziehen sich die Module „Vertiefung Fachwissenschaft 1“ und „Vertiefung Fachwissenschaft 2“ auf die Theorien, Methoden und Terminologien zweier unterschiedlicher Fachbereiche. ⁴Im Rahmen des Moduls „Vertiefung Fachwissenschaft 3“ ist eine Vertiefung der Kenntnisse und eine Erweiterung des Verständnisses in zwei unterschiedlichen einschlägigen Bereichen eines Faches nachzuweisen. ⁵Das Modul „Vertiefung Fachwissenschaft 3“ kann anstatt der beiden Module „Vertiefung Fachwissenschaft 1“ und „Vertiefung Fachwissenschaft 2“ gewählt werden. ⁶Die Fachwissenschaftlichen Module werden jeweils mit einer Klausur, oder einer mündlichen Prüfung oder einer praktischen Prüfung abgeschlossen.
- (5) Die Module des Bereichs A: Vertiefungsmodule sind unbenotet.
- (6) Die in den Modulen nach Abs. 1 bis 4 geforderten Kompetenzen werden nachgewiesen durch den

erfolgreichen Abschluss von einschlägigen Modulen eines Lehramtsstudiengangs der Universität Augsburg, die über die mit dem Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg nach § 6 Abs. 1 nachgewiesenen Kompetenzen hinausgehen.

§ 20

Bereich B: Wahlpflichtmodule

- (1) Der Bereich B: Wahlpflichtmodule beinhaltet die nachfolgenden Modulgruppen mit den Fachbereichen:

Erziehungswissenschaften B:

Allgemeine Pädagogik
Schulpädagogik
Psychologie

Fachdidaktiken B:

Biologie
Deutsch
Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache
Didaktik der Grundschule
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Italienisch
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Politikdidaktik
Evangelische Religionslehre
Katholische Religionslehre
Spanisch
Sport

Fachwissenschaften B:

Arbeitslehre
Deutsch
Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache
Englisch

Französisch
Geographie
Geschichte
Italienisch
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Politikwissenschaft
Evangelische Religionslehre
Katholische Religionslehre
Soziologie
Spanisch
Sport

- (2) ¹Die in der Anlage entsprechend bezeichneten Module der Studiengänge der Universität Augsburg für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sind Gegenstand der Masterprüfung. ²Ihre Regelungen richten sich nach Kapitel III der LPO-UA in ihrer jeweils gültigen Fassung; für diese Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung eine ergänzende Masterbenennung sowie eine Mastersignatur als Ordnungsmerkmal angegeben.
- (3) ¹Weiter werden in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung für die dort aufgeführten Module die Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformen und Teilprüfungen dargestellt. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule

§ 21

Bereich C: Spezialisierungen

- (1) Der Bereich C: Spezialisierungen beinhaltet die Spezialisierungen
- Pädagogisch-psychologische Forschung und
 - Beratungslehrkraft.

- (2) ¹In der Anlage zu dieser Prüfungsordnung werden für die dort aufgeführten Module die Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Lehr- und Lernformen

sowie Prüfungsformen und Teilprüfungen dargestellt. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Vor Belegung der Spezialisierung wird eine vorherige Beratung empfohlen, in der ein individuell passender Studienplan vereinbart wird.

§ 22

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende bzw. die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. ³Die Masterarbeit kann im Bereich der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken oder der Fachwissenschaften angefertigt werden. ⁴Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt; mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin kann die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. ⁵Wird die Masterarbeit in den Fächern Französisch, Italienisch oder Spanisch angefertigt, kann die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in der jeweiligen Sprache abgefasst werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal zwölf Monate. ²Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung, wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung entsprechen einem workload von 750 bis 900 Stunden. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe werden aktenkundig gemacht. ⁴Das Thema der Masterarbeit kann einmal aus triftigen Gründen zurückgegeben werden; über das Vorliegen von triftigen Gründen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 23

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser lautet. ⁷Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und sich an den Modulprüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen des jeweiligen Fachsemesters anzumelden und an diesen teilzunehmen.
- (2) Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind alle 120 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich zu erbringen.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der

Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 25

Masterabschluss

Der Lehramtsbezogene Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte nach § 18 Abs. 3 erreicht sind.

§ 26

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote berechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 18 Abs. 3.
- (2) ¹Sofern mehr als die zum Bestehen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs erforderlichen Module erbracht wurden, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die

Berechnung einbezogen. ³Die Note der Masterarbeit wird immer berücksichtigt.

§ 27

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird nach Erreichen von 120 Leistungspunkten ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Studiengang und der Schwerpunkt bzw. die Spezialisierung, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses sind darin gesondert aufzuführen. ³Der ausgewiesene Schwerpunkt entspricht jener der drei Modulgruppen Erziehungswissenschaften B, Fachdidaktiken B oder Fachwissenschaften B, aus der die meisten Leistungspunkte in das Zeugnis einfließen. ⁴Falls auf dieser Grundlage kein eindeutiger Schwerpunkt identifiziert werden kann (im Falle von gleichen Leistungspunktzahlen) werden im Zeugnis zwei bzw. drei Schwerpunkte ausgewiesen, die jenen zwei bzw. drei der drei in Satz 3 genannten Modulgruppen entsprechen, aus denen die meisten Leistungspunkte in das Zeugnis einfließen.
- (2) ¹Außerdem wird eine Masterurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ beurkundet. ³Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS Grading Table für den Masterstudiengang. ⁵Die ECTS Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im dort angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 28

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 29

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin die Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft

Anlage zu § 20 der Prüfungsordnung
Bereich B: Wahlpflichtmodule

Modulgruppe Erziehungswissenschaften B

Erziehungswissenschaftliche Module B in Allgemeiner Pädagogik					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1	MaLA-EWS-Päd-01	10	4	Seminar	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit
Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft 2	MaLA-EWS-Päd-02	8	4	Seminar oder Vorlesung	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit
Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft 3	MaLA-EWS-Päd-03	5	2	Seminar	mündliche Prüfung, Hausarbeit,
Forschungsbereich Pädagogik: Unterricht und Lehr-/Lernmittel 1	MaLA-EWS-Päd-04	6	4	Seminar	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit
Forschungsbereiche Pädagogik: Unterricht und Lehr-/Lernmittel 2	MaLA-EWS-Päd-05	10	4	Seminar	mündliche Prüfung, Seminararbeit
Forschungsprojekt Pädagogik mit Bezug zur Masterarbeit, Forschungsbereich: Unterricht und Lehr-/Lernmittel	MaLA-EWS-Päd-06	10	2	Seminar	Seminararbeit

Erziehungswissenschaftliche Module B in Psychologie					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung Sozialpsychologie der Schule und der Familie	MaLA-EWS-Psy-02	3	2	Vorlesung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Vertiefung Pädagogisch-psychologische Diagnostik	MaLA-EWS-Psy-03	3	2	Vorlesung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Vertiefung Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen	MaLA-EWS-Psy-04	3	2	Vorlesung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Vertiefung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule	MaLA-EWS-Psy-05	3	2	Vorlesung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit

Erziehungswissenschaftliche Module B in Schulpädagogik			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012:			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Schulpädagogik Profilbildung im Freien Bereich 6: Schul- und Unterrichtsforschung	FB-GsHsRs-EwS-Sch 06	Schul- und Unterrichtsforschung	MaLA-EWS-Sch-01
Schulpädagogik Profilbildung im Freien Bereich 7: Wissenschaftliche Grundlagen der Schulpädagogik	FB-GsHsRs-EwS-Sch 07	Wissenschaftliche Grundlagen der Schulpädagogik	MaLA-EWS-Sch-02
Schulpädagogik Profilbildung im Freien Bereich 8: Fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben	FB-GsHsRs-EwS-Sch 08	Fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben	MaLA-EWS-Sch-03

Schulpädagogik Profilbildung im Freien Bereich 9: Sozialpädagogik im schulischen und außerschulischem Bereich	FB-GsHsRs-EwS-Sch 09	Aktuelle Probleme von Schule und Unterricht	MaLA-EWS-Sch- 04
---	----------------------	---	------------------

Modulgruppe Fachdidaktiken B

Fachdidaktische Module B in Biologie					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Erschließen biologischer Alltagsphänomene im Unterricht mit Praktikum an einem außerschulischen Lernort	MaLA-FD-Bio 01	5	4	Seminar, Praktikum	Klausur
Mikroskopieren im Unterricht mit Praktikum an einem außerschulischen Lernort	MaLA-FD-Bio 02	5	4	Übung, Praktikum	Klausur
Fächerverbindendes Unterrichten mit Praktikum an einem außerschulischen Lernort	MaLA-FD-Bio 03	5	4	Seminar, Praktikum	Klausur

Fachdidaktische Module B in Deutsch					
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012:					
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED		
Freies Modul Didaktikfach Deutsch I	FB-Gs-DF-Deu 01	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 1a	MaLA-FD-Deu-01a		
Freies Modul Didaktikfach Deutsch I	FB-Hs-DF-Deu 01	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 1b	MaLA-FD-Deu-01b		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch I	FB-Gs-UF-Deu 01	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 1c	MaLA-FD-Deu-01c		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch I	FB-Hs-UF-Deu 01	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 1d	MaLA-FD-Deu-01d		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch I	FB-Rs-UF-Deu 01	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 1e	MaLA-FD-Deu-01e		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch I	FB-Gy-VF-Deu 01	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 1f	MaLA-FD-Deu-01f		
Freies Modul Didaktikfach Deutsch II	FB-Gs-DF-Deu 02	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 2a	MaLA-FD-Deu-02a		
Freies Modul Didaktikfach Deutsch II	FB-Hs-DF-Deu 02	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 2b	MaLA-FD-Deu-02b		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch II	FB-Gs-UF-Deu 02	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 2c	MaLA-FD-Deu-02c		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch II	FB-Hs-UF-Deu 02	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 2d	MaLA-FD-Deu-02d		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch II	FB-Rs-UF-Deu 02	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 2e	MaLA-FD-Deu-02e		
Freies Modul Fachdidaktik Deutsch II	FB-Gy-VF-Deu 02	Freies Modul Fachdidaktik Deutsch 2f	MaLA-FD-Deu-02f		
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Mastermodul Didaktik Deutsch 1	MaLA-FD-Deu-03	7	2	Seminar	Klausur, Seminararbeit, Portfolio-Prüfung
Mastermodul Didaktik Deutsch 2	MaLA-FD-Deu-04	9	2	Kolloquium, Seminar	Mündliche Prüfung, Klausur, Seminararbeit

Fachdidaktische Module B in Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012:			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED

	UA		
Vertiefungsmodul Methodik und Didaktik (MUD)	DDZ-22-MUD	Vertiefungsmodul 1 Methodik und Didaktik	MaLA-FD-DDZ-01
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs			
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS
			mögliche Lehrformen
			mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul 2 Methodik und Didaktik	MaLA-FD-DDZ-02	12	4
			Hauptseminar, Übung
Vertiefungsmodul 3: Profilierung Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	MaLA-FD-DDZ-03	2	2
			Übung
			Hausaufgaben

Fachdidaktische Module B in Didaktik der Grundschule			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012:			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Freier Bereich: Ausweitung Grundschulpädagogik 1	FB-Gs-01-GPD	Profilierung Grundschulpädagogik 1	MaLA-FD-Gpd 01
Freier Bereich: Ausweitung Grundschulpädagogik 2	FB-Gs-02-GPD	Profilierung Grundschulpädagogik 2	MaLA-FD-Gpd 02
Freier Bereich: Ausweitung Sachunterricht 1	FB-Gs-05-GPD	Profilierung Sachunterricht	MaLA-FD-Gpd 06
Freier Bereich: Ausweitung Schriftspracherwerb 1	FB-Gs-07-GPD	Profilierung Schriftspracherwerb	MaLA-FD-Gpd 08
Freier Bereich: Ausweitung Grundschulpraxis und Grundschulforschung 1	FB-Gs-09-GPD	Profilierung Grundschulpraxis und Grundschulforschung 1	MaLA-FD-Gpd 04
Freier Bereich: Ausweitung Grundschulpraxis und Grundschulforschung 2	FB-Gs-10-GPD	Profilierung Grundschulpraxis und Grundschulforschung 2	MaLA-FD-Gpd 05
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs			
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS
			Mögliche Lehrformen
			Mögliche Prüfungsformen
Profilbildung Grundschulpädagogik	MaLA-FD-Gpd 03	9	6
			Seminar
Profilbildung Sachunterricht	MaLA-FD-Gpd 07	9	6
			Seminar
Profilbildung Schriftspracherwerb	MaLA-FD-Gpd 09	9	6
			Seminar
			Mündliche Prüfung

Fachdidaktische Module B in Englisch			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012:			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch	GyE 240 DID	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch 2	MaLA-FD-Eng-04a
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch	GsHsE 240 DID	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch 2	MaLA-FD-Eng-04b
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch	RsE 240 DID	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch 2	MaLA-FD-Eng-04c
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch	HsE 240 DF	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch 2	MaLA-FD-Eng-05
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs			
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS
			Mögliche Lehrformen
			Mögliche Prüfungsformen
Fachdidaktische Vermittlungswissenschaften Englisch 1	MaLA-FD-Eng-01	15	4
			Hauptseminar
Fachdidaktische Vermittlungswissenschaften Englisch 2	MaLA-FD-Eng-02	15	4
			Hauptseminar
			Klausur, Seminararbeit

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Englisch 1	MaLA-FD-Eng-03	10	4	Hauptseminar	Klausur, Seminararbeit
--	----------------	----	---	--------------	------------------------

Fachdidaktische Module B in Französisch					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch	MaLA-FD-Fra-01	7	2	Hauptseminar	Seminararbeit

Fachdidaktische Module B in Geographie			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED
Freier Bereich Geographie Fachdidaktik	FB-Gs-DF-Geo1	Mastermodul Geographiedidaktik 1a	MaLA-FD-Geo-01a
Freier Bereich Geographie Fachdidaktik	FB-Hs-DF-Geo1	Mastermodul Geographiedidaktik 1b	MaLA-FD-Geo-01b
Freier Bereich Geographie Fachdidaktik	FB-GsHs-UF-Geo4	Mastermodul Geographiedidaktik 1c	MaLA-FD-Geo-01c
Freier Bereich Geographie Fachdidaktik	FB-Rs-UF-Geo4	Mastermodul Geographiedidaktik 1d	MaLA-FD-Geo-01d
Freier Bereich Geographie Fachdidaktik 2	FB-GsHs-UF-Geo7	Mastermodul Geographiedidaktik 1e	MaLA-FD-Geo-01e
Freier Bereich Fachdidaktik	FB-Gy-VF-Geo4	Mastermodul Geographiedidaktik 2	MaLA-FD-Geo-02

Fachdidaktische Module B in Geschichte			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED
Freier Bereich Didaktikfach Geschichte Vertiefungsmodul: Geschichtskultur und deren Vermittlung	FB-Gs-DF-Ges 03	Vertiefungsmodul 1a Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-01a
Freier Bereich Didaktikfach Geschichte Vertiefungsmodul: Geschichtskultur und deren Vermittlung	FB-Hs-DF-Ges 03	Vertiefungsmodul 1b Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-01b
Freier Bereich Fachdidaktik Geschichte Vertiefungsmodul: Geschichtskultur und deren Vermittlung	FB-GsHs-UF-Ges 03	Vertiefungsmodul 1c Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-01c
Freier Bereich Fachdidaktik Geschichte Vertiefungsmodul: Geschichtskultur und deren Vermittlung	FB-Rs-UF-Ges 03	Vertiefungsmodul 1d Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-01d
Freier Bereich Fachdidaktik Geschichte Vertiefungsmodul: Geschichtskultur und deren Vermittlung	FB-Gy-VF-Ges 03	Vertiefungsmodul 1e Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-01e
Freier Bereich Didaktikfach Geschichte Vertiefungsmodul: Empirische Analysen von Medienanwendungen und Methoden	FB-Gs-DF-Ges 04	Vertiefungsmodul 2a Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-02a
Freier Bereich Didaktikfach Geschichte Vertiefungsmodul: Empirische Analysen von Medienanwendungen und Methoden	FB-Hs-DF-Ges 04	Vertiefungsmodul 2b Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-02 b
Freier Bereich Fachdidaktik Geschichte Vertiefungsmodul: Empirische Analysen von Medienanwendungen und Methoden	FB-GsHs-UF-Ges 04	Vertiefungsmodul 2c Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-02c
Freier Bereich Fachdidaktik Geschichte Vertiefungsmodul: Empirische Analysen von Medienanwendungen und Methoden	FB-Rs-UF-Ges 04	Vertiefungsmodul 2d Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-02d
Freier Bereich Fachdidaktik Geschichte Vertiefungsmodul: Empirische Analysen von Medienanwendungen und Methoden	FB-Gy-VF-Ges 04	Vertiefungsmodul 2e Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-02e

Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte	GyG-23-DID	Vertiefungsmodul 3 Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-03a		
Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte	GsHsG-23-DID	Vertiefungsmodul 3 Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-03b		
Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte	RsG-23-DID	Vertiefungsmodul 3 Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-03c		
Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte	HsG-23-DF	Vertiefungsmodul 3 Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-06		
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul 4 Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-04	7	2	Vorlesung, Übung, Seminar	Klausur, Seminararbeit, Portfolio-Prüfung, Hausaufgabe
Vertiefungsmodul 5 Didaktik der Geschichte	MaLA-FD-Ges-05	9	2	Kolloquium, Seminar	Mündliche Prüfung, Klausur

Fachdidaktische Module B in Italienisch					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Italienisch	MaLA-FD-Ita-01	7	2	Hauptseminar	Seminararbeit

Fachdidaktische Module B in Kunst					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Schwerpunkte in der Vermittlung, der Forschung oder der künstlerischen Praxis 1	MaLA-FD-Ku-01	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht, mündliche Prüfung, künstlerische Studienarbeit
Schwerpunkte in der Vermittlung, der Forschung oder der künstlerischen Praxis 2	MaLA-FD-Ku-02	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht, mündliche Prüfung, künstlerische Studienarbeit
Schwerpunkte in der Vermittlung, der Forschung oder der künstlerischen Praxis 3	MaLA-FD-Ku-03	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht, mündliche Prüfung, künstlerische Studienarbeit

Fachdidaktische Module B in Mathematik					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung 1 der Didaktik der Mathematik	MaLA-FD-Mat-04	4	2	Vorlesung, Übung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Referat, Seminararbeit
Vertiefung 2 der Didaktik der Mathematik	MaLA-FD-Mat-06	4	2	Vorlesung, Übung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Referat, Seminararbeit
Vertiefung 3 der Didaktik der Mathematik	MaLA-FD-Mat-14	7	4	Seminar, Vorlesung, Übung	ub: Referat, Seminararbeit, Klausur, Portfolio-Prüfung

Fachdidaktische Module B in Musik						
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Ausgewählte Themen zur Musikpädagogik/-didaktik	MaLA-FD-Mu-01	6	4	Seminar	Seminararbeit, Teilnahme	2

Fachdidaktische Module B in Physik			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED
Experimentelles Seminar für Lehramt an Gymnasien	GyPhy-24-DID	Experimentelles Seminar Fachdidaktik Physik	MaLA-FD-Phy-01

Fachdidaktische Module B in Politikdidaktik			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED
Vertiefung Politikdidaktisches Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	FB-Gs-UF-Soz 04	Vertiefungsmodul 1a Fachdidaktik Politikdidaktisches Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	MaLA-FD-Soz-01a
Vertiefung Politikdidaktisches Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	FB-Hs-UF-Soz 04	Vertiefungsmodul 1b Fachdidaktik Politikdidaktisches Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	MaLA-FD-Soz-01b
Vertiefung Politikdidaktisches Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	FB-Gy-VF-Soz 03	Vertiefungsmodul 1c Fachdidaktik Politikdidaktisches Urteilen, Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	MaLA-FD-Soz-01c
Profilbildung im Freien Bereich im vertieft studierten Fach Sozialkunde – Politische Bildung und Politikdidaktik Gymnasium	FB-Gy-VF-Soz 01	Profilbildung 1 – Politische Bildung und Politikdidaktik Gymnasium	MaLA-FD-Soz-02
Freier Bereich – Politische Bildung und Politikdidaktik Haupt-/Mittelschule	FB-HsSo-DF-01	Profilbildung 2a – Politische Bildung und Politikdidaktik Haupt-/Mittelschule	MaLA-FD-Soz-03a
Profilbildung im Freien Bereich der Sozialkunde – Politische Bildung und Politikdidaktik Haupt-/Mittelschule	FB-Hs-UF-Soz 01	Profilbildung 2b – Politische Bildung und Politikdidaktik Haupt-/Mittelschule	MaLA-FD-Soz-03b
Freier Bereich – Politische Bildung und Politikdidaktik Grundschule	FB-GsSo-DF-01	Profilbildung 3a – Politische Bildung und Politikdidaktik Grundschule	MaLA-FD-Soz-04a
Profilbildung im Freien Bereich der Sozialkunde – Politische Bildung und Politikdidaktik Grundschule	FB-Gs-UF-Soz 01	Profilbildung 3b – Politische Bildung und Politikdidaktik Grundschule	MaLA-FD-Soz-04b

Fachdidaktische Module B in Evangelischer Religionslehre					
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012					
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MED		
Aufbaumodul B VI: Grundlagen und Themen der Religionspädagogik	Gy-ER-16-FW	Themen der Religionspädagogik 1	MaLA-FD-eRe-01		
Weiteres Modul im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Religionspädagogik: Aktuelle Herausforderungen religiöser Bildung	MaLA-FD-eRe-02	7	4	Seminar	Mündliche Prüfung

Fachdidaktische Module B in Katholischer Religionslehre					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Religionsdidaktik 1	MaLA-FD-kRe-01	8	4	Seminar	Hausarbeit
Vertiefungsmodul Religionsdidaktik 2	MaLA-FD-kRe-02	8	4	Seminar	Hausarbeit

Fachdidaktische Module B in Spanisch					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Spanisch	MaLA-FD-Spa-01	7	2	Hauptseminar	Seminararbeit

Fachdidaktische Module B in Sport			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
(24a) Kompetenz im Wahlpflichtbereich Trendsport/Innovationen	GySpo-24a-W-TS	Kompetenz im Bereich Trendsport/Innovationen	MaLA-FD-Spo-01
(24 a) Kompetenz im Wahlpflichtbereich Trendsport/Innovationen	GHSSpo-24a-W-TS	Kompetenz im Bereich Trendsport/Innovationen	MaLA-FD-Spo-02
(24a) Kompetenz im Wahlpflichtbereich Trendsport/Innovationen	RSSpo-24a-W-TS	Kompetenz im Bereich Trendsport/Innovationen	MaLA-FD-Spo-03
(24b) Kompetenz im Wahlpflichtbereich Erlebnispädagogik	GySpo-24b-W-EP	Kompetenz im Bereich Erlebnispädagogik	MaLA-FD-Spo-04
(24b) Kompetenz im Wahlpflichtbereich Erlebnispädagogik	GHSSpo-24b-W-EP	Kompetenz im Bereich Erlebnispädagogik	MaLA-FD-Spo-05
(24b) Kompetenz im Wahlpflichtbereich Erlebnispädagogik	RSSpo-24b-W-EP	Kompetenz im Bereich Erlebnispädagogik	MaLA-FD-Spo-06

Modulgruppe Fachwissenschaften B

Fachwissenschaftliche Module B in Arbeitslehre					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Einführung in die Wirtschaftsforschung	MaLA-FW-Arb-01	4	2	Seminar	Hausarbeit
Wirtschaftsberichterstattung	MaLA-FW-Arb-02	4	2	Seminar	Hausarbeit
Medienökonomie	MaLA-FW-Arb-03	4	2	Seminar	Klausur
Praxisseminar Ökonomie	MaLA-FW-Arb-04	4	2	Seminar	Hausarbeit

Fachwissenschaftliche Module B in Deutsch			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Pflichtmodul 210 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	GyD 210 – NDL	Vertiefungsmodul Deutsche Literaturwissenschaft	MaLA-FW-Deu-01a
Pflichtmodul 210 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	GsHsD 210 – NDL	Vertiefungsmodul Deutsche Literaturwissenschaft	MaLA-FW-Deu-01b
Pflichtmodul 210 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	RsD 210 – NDL	Vertiefungsmodul Deutsche Literaturwissenschaft	MaLA-FW-Deu-01b
Wahlpflichtmodul 220 Deutsche Sprachwissenschaft	GyD 220 – DSW	Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft	MaLA-FW-Deu-02
Wahlpflichtmodul 230 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters:	GyD 230 – ÄDL	Vertiefungsmodul Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters 1	MaLA-FW-Deu-03
Examenskolloquien (übergreifend, Wahlpflicht)	GyD 301	Fachwissenschaftliche Profilierung Deutsch 1	MaLA-FW-Deu-04
Fachwissenschaftliche Profilierung 2 (übergreifend, Wahlpflicht)	GyD 302	Fachwissenschaftliche Profilierung Deutsch 2	MaLA-FW-Deu-05

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters 2	MaLA-FW-Deu-06	5	2,5	Seminar	Klausur

Fachwissenschaftliche Module B in Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache			
Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung (SBV)	DDZ-23-SBV	Vertiefungsmodul 1 Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	MaLA-FW-DDZ-01
Vertiefungsmodul Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb (IKS)	DDZ-21-IKS	Vertiefungsmodul 3 Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	MaLA-FW-DDZ-03

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul 2 Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	MaLA-FW-DDZ-02	12	4	Hauptseminar, Übung	Klausur, Seminararbeit

Vertiefungsmodul 4 Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	MaLA-FW-DDZ-04	12	4	Hauptseminar, Übung	Klausur, Seminararbeit
---	----------------	----	---	---------------------	------------------------

Fachwissenschaftliche Module B in Englisch

Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012

Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I	GyE 221 SW	Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 1	MaLA-FW-Eng-01
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II	GyE 222 SW	Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 2	MaLA-FW-Eng-02
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I	GyE 211 LW	Vertiefungsmodul Englische Literaturwissenschaft / Amerikanistik 1	MaLA-FW-Eng-03
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II	GyE 212 LW	Vertiefungsmodul Englische Literaturwissenschaft / Amerikanistik 2	MaLA-FW-Eng-04
Sprachpraxis im Freien Bereich: Übersetzung 3	FB-GsHs-UF-Eng-01	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Englisch 1: Übersetzung 3	MaLA-FW-Eng-15a
Sprachpraxis im Freien Bereich: Übersetzung 3	FB-Rs-UF-Eng-01	<u>Sprachpraxis Englisch 1: Übersetzung 3</u>	MaLA-FW-Eng-15b
Sprachpraxis im Freien Bereich: Übersetzung 3	FB-Gy-VF-Eng 01	<u>Sprachpraxis Englisch 1: Übersetzung 3</u>	MaLA-FW-Eng-15c
Sprachpraxis im Freien Bereich: Effective Writing 3	FB-GsHs-UF-Eng-02	<u>Sprachpraxis Englisch 2: Effective Writing 3</u>	MaLA-FW-Eng-16a
Sprachpraxis im Freien Bereich: Effective Writing 3	FB-Rs-UF-Eng-02	<u>Sprachpraxis Englisch 2: Effective Writing 3</u>	MaLA-FW-Eng-16b
Sprachpraxis im Freien Bereich: Effective Writing 3	FB-Gy-VF-Eng 02	<u>Sprachpraxis Englisch 2: Effective Writing 3</u>	MaLA-FW-Eng-16c

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Academic Writing in English	MaLA-FW-Eng-05	6	2		Portfolio-Prüfung
Epochen der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte I: Anfänge bis 19. Jahrhundert	MaLA-FW-Eng-06	8	2	Seminararbeit	Hauptseminar
Form und Bedeutung des Englischen	MaLA-FW-Eng-07	8	2	Seminararbeit	Hauptseminar
Epochen der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte II: 20. Jahrhundert bis Gegenwart	MaLA-FW-Eng-08	8	2	Seminararbeit	Hauptseminar
Struktur und Gebrauch des Englischen	MaLA-FW-Eng-09	8	2	Seminararbeit	Hauptseminar
Literatur im Kontext: Kulturwissenschaftliche Ansätze der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft	MaLA-FW-Eng-10	8	2	Seminararbeit	Hauptseminar
Variation und Text / Diskurs im Englischen	MaLA-FW-Eng-11	8	2	Seminararbeit	Hauptseminar
Literaturgeschichtlicher Hintergrund englischsprachiger Literatur	MaLA-FW-Eng-12	10	8	Portfolio	Vorlesung, Übung
Sprachwissenschaftliches Hintergrundwissen Englisch	MaLA-FW-Eng-13	10	8	Klausur	Vorlesung, Übung
Bereiche und Methoden der anglophonen und europäischen Kulturstudien I	MaLA-FW-Eng-14	8	2	Seminararbeit,	Hauptseminar
Bereiche und Methoden der anglophonen und europäischen Kulturstudien II	MaLA-FW-Eng-15	8	2	Seminararbeit,	Hauptseminar
Anglophone und europäische Kulturstudien: Hintergrundwissen	MaLA-FW-Eng-16	4	2	Übung, Vorlesung	Portfolio-Prüfung, Klausur

Fachwissenschaftliche Module B in Französisch					
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012					
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung			Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	GyF 211-SP	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 1			MaLA-FW-Fra-01a
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch – Production de textes et traduction	RsF 210-SP	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 1			MaLA-FW-Fra-01b
Freier Bereich Sprachpraxis Production de textes	FB-GY-VF-F 01	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 2			MaLA-FW-Fra-02a
Freier Bereich Sprachpraxis Production de textes	FB-RS-UF-F 01	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 2			MaLA-FW-Fra-02b
Freier Bereich Sprachpraxis Version	FB-GY-VF-F 02	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 3			MaLA-FW-Fra-03a
Freier Bereich Sprachpraxis Version	FB-RS-UF-F 02	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 3			MaLA-FW-Fra-03b
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch /Landeskunde – Présentation orale et discussion	GyF 212-SP/LK				MaLA-FW-Fra-04
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch	GyF 230-SW	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch 1			MaLA-FW-Fra-05
Freier Bereich Sprachwissenschaft Französische Gegenwartssprache	FB-GY-VF-F 03	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch 3			MaLA-FW-Fra-07
Freier Bereich Sprachwissenschaft Altfranzösisch	FB-GY-VF-F 04	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch 4			MaLA-FW-Fra-08
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Französisch	GyF 240-LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Französisch 1			MaLA-FW-Fra-09
Freier Bereich Literaturwissenschaft Französisch	FB-GY-VF-F 05	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Französisch 2			MaLA-FW-Fra-10
Freier Bereich Spezialkurs Sprachpraxis Französisch	FB-GY-VF-F 06	Vertiefungsmodul Auslandsstudium Französisch			MaLA-FW-Fra-11a
Freier Bereich Spezialkurs Sprachpraxis Französisch	FB-RS-UF-F 03	Vertiefungsmodul Auslandsstudium Französisch			MaLA-FW-Fra-11b
Weiteres Modul im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch 2	MaLA-FW-Fra-06	4	2	Vorlesung, Übung	Klausur

Fachwissenschaftliche Module B in Geographie				
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012				
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung		Modulsignatur MEd
Methoden der Geographie	Gy-Geo-12-MT			MaLA-FW-Geo-01
Wahlpflichtmodul Anwendungen	Gy-Geo-26-AW	Anwendungen Geographie		MaLA-FW-Geo-02
Wahlpflichtmodul Hauptseminar	GyGeo-22-HS	Hauptseminar Fachwissenschaften Geographie a		MaLA-FW-Geo-03a
Freier Bereich Geographie Hauptseminar	FB-GsHs-UF-Geo2	Hauptseminar Fachwissenschaften Geographie b		MaLA-FW-Geo-03b
Freier Bereich Geographie Hauptseminar	FB-Rs-UF-Geo2	Hauptseminar Fachwissenschaften Geographie c		MaLA-FW-Geo-03c
Freier Bereich Geographie Hauptseminar	FB-Gy-VF-Geo2;	Hauptseminar Fachwissenschaften Geographie d		MaLA-FW-Geo-03d
Wahlpflichtmodul Hauptseminar	GsHsGeo-21-HS	Hauptseminar Fachwissenschaften Geographie e		MaLA-FW-Geo-03e
Wahlpflichtmodul Hauptseminar	RsGeo-21-HS	Hauptseminar Fachwissenschaften		MaLA-FW-Geo-04

		Geographie f			
Wahlpflichtmodul Spezialvorlesung	GyGeo-23-SV	Spezialvorlesung Geographie a	MaLA-FW-Geo-05a		
Freier Bereich Geographie Spezialvorlesung	FB-GsHs-UF-Geo1	Spezialvorlesung Geographie b	MaLA-FW-Geo-05b		
Freier Bereich Geographie Spezialvorlesung	FB-Rs-UF-Geo1	Spezialvorlesung Geographie c	MaLA-FW-Geo-05c		
Freier Bereich Geographie Spezialvorlesung	FB-Gy-VF-Geo1	Spezialvorlesung Geographie d	MaLA-FW-Geo-05d		
Wahlpflichtmodul Spezialvorlesung	GsHsGeo-22-SV	Spezialvorlesung Geographie e	MaLA-FW-Geo-05e		
Wahlpflichtmodul Spezialvorlesung	RsGeo-25-SV	Spezialvorlesung Geographie f	MaLA-FW-Geo-06		
Wahlpflichtmodul Geostatistik	GyGeo-24-GS	Geostatistik	MaLA-FW-Geo-07a		
Freier Bereich Geographie Geostatistik	FB-GsHs-UF-Geo8	Geostatistik	MaLA-FW-Geo-07b		
Wahlpflichtmodul Geostatistik	RsGeo-23-GS	Geostatistik	MaLA-FW-Geo-07c		
Wahlpflichtmodul Geoinformatik	GyGeo-25-GI	Geoinformatik	MaLA-FW-Geo-08a		
Freier Bereich Geographie Geoinformatik	FB-GsHs-UF-Geo9	Geoinformatik	MaLA-FW-Geo-08b		
Wahlpflichtmodul Geoinformatik	RsGeo-24-GI	Geoinformatik	MaLA-FW-Geo-08c		
Freier Bereich Projektseminar	FB-Gy-VF-Geo3	Projektseminar Geographie	MaLA-FW-Geo-09		
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Fortgeschrittene Arbeitsmethoden Geographie	MaLA-FW-Geo-10	5	2	Übung	Prakt. Prüfung, Bericht, Referat

Fachwissenschaftliche Module B in Geschichte			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 1: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen des klassischen Altertums oder des Mittelalters (einschließlich der mittelalterlichen Landesgeschichte) gemäß LPO I § 67 (1) Abs. 2c	GGym-21-FW	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 1: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen des klassischen Altertums oder des Mittelalters (einschließlich der mittelalterlichen Landesgeschichte)	MaLA-FW-Ges-01
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 2: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen der Frühen Neuzeit (Neuere Geschichte) oder der Neuesten Geschichte (einschließlich neuzeitlicher Landesgeschichte) gemäß LPO I § 67 (1) Abs. 2c	GGym-22-FW	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 2: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen der Frühen Neuzeit (Neuere Geschichte) oder der Neuesten Geschichte (einschließlich neuzeitlicher Landesgeschichte)	MaLA-FW-Ges-02
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 1: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen gemäß LPO I § 48 Abs. 1 Nr. 2c	GGsHs-21-FW	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 3: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen	MaLA-FW-Ges-03
Freier Bereich Fachwissenschaft Geschichte: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten	FB-GsHs-UF-Ges 10	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 4a: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen	MaLA-FW-Ges-04a
Freier Bereich Fachwissenschaft Geschichte: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten	FB-Rs-UF-Ges 10	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 4b: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen	MaLA-FW-Ges-04b
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 1: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen gemäß LPO I § 48 Abs. 1 Nr. 2c	GRs-21-FW	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 4c: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen	MaLA-FW-Ges-04c

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 5: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten	MaLA-FW-Ges-05	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft Geschichte 6: Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten	MaLA-FW-Ges-06	14	8	Vorlesung Hauptseminar	Seminararbeit

Fachwissenschaftliche Module B in Italienisch			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch – Produzione di testi e traduzione	GyI 211-SP	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch 1	MaLA-FW-Ita-01
Freier Bereich Sprachpraxis Produzione di testi	FB-GY-VF-I 01	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch 2	MaLA-FW-Ita-02
Vertiefungsmodul Sprachpraxis/Landeskunde – Presentazione orale e discussione	GyI 212-SP/LK	Vertiefungsmodul Italienisch Sprachpraxis/Landeskunde – Presentazione orale e discussione	MaLA-FW-Ita-03
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch	GyI 230-SW	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch 1	MaLA-FW-Ita-04
Freier Bereich Sprachwissenschaft Italienische Gegenwartssprache	FB-GY-VF-I 02	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch 3	MaLA-FW-Ita-06
Freier Bereich Sprachwissenschaft Altitalienisch	FB-GY-VF-I 03	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch 4	MaLA-FW-Ita-07
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Italienisch	GyI 240-LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Italienisch	MaLA-FW-Ita-08
Freier Bereich Spezialkurs Sprachpraxis Italienisch	FB-GY-VF-I 04	Vertiefungsmodul Spezialkurs Sprachpraxis Italienisch	MaLA-FW-Ita-09

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch 2	MaLA-FW-Ita-05	4	2	Vorlesung, Übung	Klausur

Fachwissenschaftliche Module B in Kunst					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Schwerpunkt in der künstlerischen Praxis	MaLA-FW-Ku-01	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht, mündliche Prüfung, künstlerische Studienarbeit
Exkursion in Kunst	MaLA-FW-Ku-02	10	2	Exkursion	Bericht, mündliche Prüfung, künstlerische Studienarbeit
Künstlerische Vermittlung (Ausstellungsprojekt) oder Forschung	MaLA-FW-Ku-03	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht, mündliche Prüfung, künstlerische Studienarbeit

Fachwissenschaftliche Module B in Mathematik			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd

Funktionentheorie	GyMa-12-Fu		MaLA-FW-Mat-12
Geometrie	GyMa-21-Geom		MaLA-FW-Mat-21
Angewandte Mathematik	GyMa-22-AM		MaLA-FW-Mat-22
Mathematisches Seminar	GyMa-23-Sem		MaLA-FW-Mat-23

Fachwissenschaftliche Module B in Musik						
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Vertiefung Musikgeschichte	MaLA-FW-Mu-01	6	4	Seminar	Seminararbeit, Teilnahme	2
Empirische Wissenschaft in Musik	MaLA-FW-Mu-02	6	4	Seminar	Mündl. Prüfung, Teilnahme	2

Fachwissenschaftliche Module B in Physik					
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012					
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd		
Physik V	GyPhy-25-EP		MaLA-FW-Phy-06		
Theoretische Physik III	GyPhy-22-TP	Theoretische Physik III für Lehramt	MaLA-FW-Phy-07		
Theoretische Physik IV	GyPhy-23-TP	Theoretische Physik IV für Lehramt	MaLA-FW-Phy-08		
Fach-Seminar	GyPhy-26-Sem	Fach-Seminar Physik	MaLA-FW-Phy-09		
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs					
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefendes Physikalisches Praktikum	MaLA-FW-Phy-05	8	5	Experimentierpraktikum	Protokoll

Fachwissenschaftliche Module B in Politikwissenschaft			
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012			
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Politikwissenschaft I	GySo-21-POW		MaLA-FW-Pol-01
Vertiefungsmodul: Politikwissenschaft II	GySo-22-POW		MaLA-FW-Pol-02

Fachwissenschaftliche Module B in Evangelischer Religionslehre						
Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012						
Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd			
Vertiefungsmodul C I: Texte und Themen der Biblischen und Systematischen Theologie I	Gy-ER-21-FW	Vertiefungsmodul Texte und Themen der Biblischen und Systematischen Theologie I	MaLA-FW-eRe-04a			
Vertiefungsmodul C: Texte und Themen der Biblischen und Systematischen Theologie	RsER-21-FW	Vertiefungsmodul Texte und Themen der Biblischen und Systematischen Theologie I	MaLA-FW-eRe-04b			
Vertiefungsmodul C II: Texte und Themen der Biblischen und Systematischen Theologie II	Gy-ER-22-FW	Vertiefungsmodul Texte und Themen der Biblischen und Systematischen Theologie II	MaLA-FW-eRe-05			
Aufbaumodul B V: Konkretionen christlicher Existenz in Geschichte und Gegenwart	Gy-ER-15-FW	Konkretionen christlicher Existenz in Geschichte und Gegenwart	MaLA-FW-eRe-06			
Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs						
Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen	Anzahl der mögl. Teilprüfungen

Vertiefungsmodul biblische Theologie 1: Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments I	MaLA-FW-eRe-01	6	4	Seminar, Vorlesung	Klausur, Hausarbeit	
Vertiefungsmodul biblische Theologie 2: Texte und Themen des AT und NT II	MaLA-FW-eRe-02	7	4	Seminar, Vorlesung, Exkursion	Klausur, Hausarbeit	
Qualifikationsmodul für die vertiefte Exegese biblischer Texte (Griechisch für Theologen und vertiefte Einführung in die Textkritik)	MaLA-FW-eRe-03	6	7	Seminar, Übung	Portfolio-Prüfung, Klausur, mündliche Prüfung, Teilnahme	2
Gegenwärtige Herausforderungen Systematischer Theologie	MaLA-FW-eRe-07	7	4	Seminar, Vorlesung	Mündliche Prüfung	
Religion in der Gegenwart	MaLA-FW-eRe-08	7	4	Seminar, Vorlesung	Mündliche Prüfung	
Kirchengeschichtliche Problemstellungen und Perspektiven der Gegenwart	MaLA-FW-eRe-09	7	4	Seminar, Vorlesung	Mündliche Prüfung	
Sprachenmodul Hebräisch	MaLA-FW-eRe-10	15	8	Seminar, Übung	Teilnahme, Mündliche Prüfung, Klausur	

Fachwissenschaftliche Module B in Katholischer Religionslehre

Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012

Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul 1: Gott und Offenbarung	GyKR-21-FW	Vertiefungsmodul Katholische Theologie 1: Gott und Offenbarung	MaLA-FW-kRe-01
Vertiefungsmodul 2: Christentum in Geschichte und Gegenwart	GyKR-22-FW	Vertiefungsmodul Katholische Theologie 2: Christentum in Geschichte und Gegenwart	MaLA-FW-kRe-02
Vertiefungsmodul 3: Freies Modul	GyKR-23-FW	Vertiefungsmodul Katholische Theologie 3: Praxisfelder der Theologie	MaLA-FW-kRe-03

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Profilbildung Katholische Theologie 1	MaLA-FW-kRe-04	6	4	Seminar	Portfolio-Prüfung
Profilbildung Katholische Theologie 2	MaLA-FW-kRe-05	6	4	Seminar	Portfolio-Prüfung
Philosophische Grundfragen der Katholischen Theologie	MaLA-FW-kRe-06	10	8	Vorlesung, Kurs	Klausur

Fachwissenschaftliche Module B in Soziologie

Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012

Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Soziologie	GySo-23-SOZ	Mastermodul Soziologie /Methoden	MaLA-FW-Soz-01

Fachwissenschaftliche Module B in Spanisch

Für folgende Module gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012

Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch – Redacción y traducción	GySpa 211-SP	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch 1	MaLA-FW-Spa-01
Freier Bereich Sprachpraxis Producción de textos	FB-GY-VF-Spa 01	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch 2	MaLA-FW-Spa-02

Freier Bereich Sprachpraxis Traducción	FB-GY-VF-Spa 02	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch 3	MaLA-FW-Spa-03
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch /Landeskunde – Presentación oral y discusión	GySpa 212-SP/LK		MaLA-FW-Spa-04
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch	GySpa 230 – SW	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch 1	MaLA-FW-Spa-05
Freier Bereich Sprachwissenschaft Spanische Gegenwartssprache	FB-GY-VF-Spa 03	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch 3	MaLA-FW-Spa-07
Freier Bereich Sprachwissenschaft Altspanisch	FB-GY-VF-Spa 04	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch 4	MaLA-FW-Spa-08
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Spanisch	GySpa 240 – LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Spanisch 1	MaLA-FW-Spa-09
Freier Bereich Literaturwissenschaft Spanisch	FB-GY-VF-Spa 05	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Spanisch 2	MaLA-FW-Spa-10
Freier Bereich Spezialkurs Sprachpraxis Spanisch	FB-GY-VF-Spa 06	Vertiefungsmodul Spezialkurs Sprachpraxis Spanisch	MaLA-FW-Spa-11

Weitere Module im Rahmen des Lehramtsbezogenen Masterstudiengangs

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch 2	MaLA-FW-Spa-06	4	2	Vorlesung, Übung	Klausur

Fachwissenschaftliche Module B in Sport

Für folgendes Modul gelten die Bestimmungen der LPO UA 2012

Modulbezeichnung LPO UA	Modulsignatur LPO UA	Ggf. ergänzende Modulbezeichnung	Modulsignatur MEd
(15) Pflichtaufbaumodul Erweiterte sportwissenschaftliche Kompetenz	Gy-Spo-15-ESW	Erweiterte sportwissenschaftliche Kompetenz	MaLA-FW-Spo-01
(25) Pflichtvertiefungsmodul Sportwissenschaftliche Kompetenz 1 (Naturwissenschaftliche Themen)	GySpo-25-NWV	Sportwissenschaftliche Vertiefung 1 (Naturwissenschaftliche Themen)	MaLA-FW-Spo-02
(26) Pflichtvertiefungsmodul Sportwissenschaftliche Kompetenz 2 (Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Themen)	GySpo-26-SWV	Sportwissenschaftliche Vertiefung 2 (Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Themen)	MaLA-FW-Spo-03

Anlage zu § 21 der Prüfungsordnung

Bereich C: Spezialisierungen

(1) Spezialisierung I: Pädagogisch-psychologische Forschung

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Grundlagen pädagogisch-psychologischer Forschung	MaLA-EWS-PPF-01	6	4	Vorlesung, Seminar	Klausur, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Ergebnisse pädagogisch-psychologischer Forschung	MaLA-EWS-PPF-02	9	4	Seminar, Vorlesung, Übung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Psychologische Forschungsmethoden und Statistik	MaLA-EWS-PPF-03	12	4	Seminar, Vorlesung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Fortschritte pädagogisch-psychologischer Forschung	MaLA-EWS-PPF-04	18	4	Seminar, Praktikum	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Durchführung pädagogisch-psychologischer Forschung	MaLA-EWS-PPF-05	15	2	Seminar, Übung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

(2) Spezialisierung II: Beratungslehrkraft

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Differentielle Psychologie des Lernens	MaLA-EWS-EBL-01	3	2	Seminar	Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Pädagogisch-psychologische Diagnostik	MaLA-EWS-EBL-02	7	4	Vorlesung, Seminar	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Klinische Psychologie der Schule	MaLA-EWS-EBL-03	6	4	Vorlesung, Seminar, Übung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Psychologische Beratung und Gesprächsführung	MaLA-EWS-EBL-04	8	4	Seminar, Übung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Psychologische Gutachterstellung	MaLA-EWS-EBL-05	6	2	Seminar, Übung	Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben
Theorie und Praxis der Beratung in der Schule	MaLA-EWS-EBL-06	7	4	Vorlesung, Seminar	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Organisierte pädagogische Institutionen: Regelschule und Förderschule	MaLA-EWS-EBL-07	7	4	Vorlesung, Seminar	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Konzepte pädagogisch-humanistischer Beratung in der Schule	MaLA-EWS-EBL-08	8	4	Seminar, Übung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
Fallarbeit in der Beratungspraxis	MaLA-EWS-EBL-09	8	4	Seminar, Übung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Bericht, Hausaufgaben, Haus-/Seminararbeit
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 14. November 2012 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 5. Dezember 2012, Az. M-320-11.

Augsburg, den 5. Dezember 2012
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 5. Dezember 2012 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2012 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Dezember 2012.